



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Antragsteller/in**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| NPD-Fraktion | 0929/18 - I/296 |
|--------------|-----------------|

**Beratungsfolge:**

| Gremium                     | Sitzungsdatum | Abstimmungsergebnis |
|-----------------------------|---------------|---------------------|
| Stadtverordnetenversammlung |               |                     |

**Betreff:**

**Abberufungsverfahren nach § 76 Abs. 4 HGO**

**Anlage/n:**

**Text:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Antrag zur Einleitung des Abberufungsverfahrens des amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Wetzlar nach § 76 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Hilfsweise beschließt die Stadtverordnetenversammlung, bei der Aufsichtsbehörde die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten gegen den amtierenden Oberbürgermeister nach § 75 Absatz 1 HGO zu beantragen.

Wetzlar, den 11.04.2018

gez. Dr. Wolfgang Bohn

## **Begründung:**

Oberbürgermeister Wagner verletzte gröblich seine Amtspflichten nach § 6 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 Abs. 1 und 45 Hessisches Beamtengesetz (HBG).

Das HBG sieht als Mindestanforderung die aktive Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. Diese Grundordnung sieht vor, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Rechtsstaat ist, in dem jede Form der Willkür- und Gewaltherrschaft ausgeschlossen ist. Die Verwaltung hat danach gesetzmäßig zu handeln und Entscheidungen der unabhängigen Gerichte umzusetzen. Dies erfolgte im Fall der Vergabe der Stadthalle an die NPD nicht. Darüber hinaus hat Wagner mehrmals auch die beamtenrechtliche Mindestanforderung als Oberbürgermeister, die Neutralitätspflicht gegenüber jedermann, nicht erfüllt und sich so selbst disqualifiziert.

Des Weiteren gibt es einen Anfangsverdacht, dass der Oberbürgermeister Steuergelder mißbräuchlich verwendet, um sie zur Bekämpfung der NPD zu verwenden. Dies stellt nicht nur kriminelle Untreue dar, sondern ist ein Verstoß gegen das Mehrparteienprinzip, das in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verankert ist.